



**2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates
und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 ,54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. VBI. 2024 Nr. 91 S. 10) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 29.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 80,00 € |
| 2.2. | Neben der Entschädigung nach Abs. 2.1. erhalten | |
| a) | die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 150,00 € |
| b) | Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 100,00 € |
| c) | die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 150,00 € |
| 2.3. | Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Ratsmitgliedschaft jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. | |
| 2.4. | Sind infolge der Mandats- bzw. Ausschusstätigkeit für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten entstanden, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde, maximal 50,00 € je Tag, für tatsächlich nachgewiesene Kosten gewährt. | |

§ 3 Sitzungsgeld

- 3.1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung wird bei der Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, eines sonstigen Gremiums oder einer Kommission, an Fraktionssitzungen sowie bei Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, soweit sie Sitzungscharakter haben, ein Sitzungsgeld von 20,00 € im Einzelfall gezahlt. Sitzungsgeld wird nur an die jeweiligen Mitglieder oder deren Vertreter gezahlt.
- 3.2. Die Entschädigung nach Abs. 3.1. wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Personen gezahlt, die nicht dem Rat angehören.
- 3.3 In analoger Anwendung des Absatzes 3.1. wird ein Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt für die repräsentative Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten.
- 3.4 Für die Leitung der Ratssitzung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt.

Art. II

Vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Elsfleth, den 09.12.2025

Stadt Elsfleth


Brigitte Fuchs

Bürgermeisterin

